

**Informationen
für Bewerberinnen und Bewerber zur
Wahl der Schöffen
für die Wahlperiode 2014 - 2018**

1. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt.
Die Funktion eines Schöffen ist als Vermittlung zwischen Justiz und Bevölkerung zu verstehen. Ein Schöffe soll aufgrund seiner Erfahrung und seines gesunden Menschenverstandes Recht erkennen und im Rahmen der in den Gesetzen vorgegebenen Entscheidungsspielräume anwenden.

2. Die Ausübung eines Ehrenamtes als Schöffe ist unter anderem an folgende Voraussetzungen geknüpft:
 - Deutsche Staatsangehörigkeit (und der deutschen Sprache mächtig)
 - Alter zwischen 25 und 69 Jahren
 - Wohnsitz in Mainz zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste.

3. Eine juristische Vor- bzw. Ausbildung ist für die Übernahme und Ausübung eines Ehrenamtes als Schöffe nicht erforderlich. Die Schöffen sind Richter wie die Berufsrichter.
Ein Schöffe nimmt während eines Jahres in ca. 12 Sitzungen an den Verhandlungen teil.
Die nächste Amtsperiode der Schöffen beginnt am 1.1.2014 und endet am 31.12.2018.

4. Schöffen erhalten für ihre Tätigkeit einen Ausgleich für Verdienstausfall und Fahrtkosten.
Sie sind gesetzlich davor geschützt, dass ihnen durch die Ausübung ihres Ehrenamtes ein Nachteil, zum Beispiel durch die Kündigung des Arbeitsplatzes, entsteht.

5. Die von der Stadt Mainz aufzustellende Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen.

6. Das verantwortungsvolle Schöffennamt verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung.

7. Interessierte können sich ab sofort für das Schöffennamt schriftlich bei der **Stadtverwaltung Mainz, Amt 12, Wahlbüro, Postfach 38 20, 55028 Mainz**, bewerben.

**Stadtverwaltung Mainz
- Wahlbüro -**